UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät Institut für Sorabistik

Vierte Änderungssatzung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien vom 21. April 1994 Kapitel XVII: Sorbisch

Vom 11. Juni 2001

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 12. Dezember 2000 auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBI. Nr. 6/1992 S. 157) folgende Vierte Änderungssatzung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 21. April 1994.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 21. April 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 6 vom 21. April 1994, S. 169 - 246) wird wie folgt geändert:

KAPITEL XVII: SORBISCH

wird wie folgt geändert: Es wird ergänzt:

Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Grundschulen - Studiertes Fach Sorbisch"

§ 1 Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Studierten Fach Sorbisch ablegen möchten.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach dem dritten Semester statt. Sie muss spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Rat der Philologischen Fakultät den gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Slavistik/Sorabistik. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/m Studierenden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss nach dem Nachweis folgender Voraussetzungen:
 - 1. das ordnungsgemäße Grundstudium im Studierten Fach Sorbisch nach den Vorgaben der Studienordnung;
 - 2. je ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft, Didaktik und Sprachpraxis.
 - 3. Der/Die Student/in meldet sich schriftlich mit einem Formblatt unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (siehe Zwischenprüfungsordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, § 11 (2)) beim Prüfungsamt der Philologischen Fakultät zur Prüfung an. Er/Sie erhält nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung durch das Prüfungsamt. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils am Beginn eines Studienjahres bzw. Semesters durch Aushang bekannt gegeben; diese Fristen gelten auch für Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 4 Gegenstand, Art und Form der Prüfung

- (1) Gegenstand der Zwischenprüfung Sorbisch sind die Lehrgegenstände und Inhalte des Grundstudiums (in der Regel erstes bis drittes Semester).
 - Sprachwissenschaft
 Sichere Kenntnisse über die Struktur des Ober- bzw. Niedersorbischen (Phonologie, Morphologie, Syntax)
 - 2. Literaturwissenschaft Überblick über die geschichtliche Entwicklung der ober- und niedersorbischen Literatur seit ihren Anfängen und über die sorabistische Literaturgeschichtsschreibung
 - 3. Sprachpraxis Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch des Ober- bzw. Nieder- sorbischen

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden drei Teilprüfungen:

1. Sprachwissenschaft: mündliche Prüfung

Prüfung zur sorbischen Sprache der Gegenwart entsprechend den Anforderungen unter § 4 (1). In Absprache mit den Prüfern kann ein Schwerpunktthema gewählt werden, das etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nimmt. Die Prüfung wird in der Regel in Sorbisch durchgeführt.

Dauer: 15 Minuten

2. Literaturwissenschaft: mündliche Prüfung

Prüfung zur sorbischen Literaturgeschichte entsprechend den Anforderungen unter § 4 (1). In Absprache mit den Prüfern kann ein Schwerpunktthema gewählt werden, das etwa die Hälfte der Prüfungszeit in Anspruch nimmt. Die Prüfung wird in der Regel in Sorbisch durchgeführt. Dauer: 15 Minuten

3. Sprachpraxis: schriftliche Prüfung - Klausur

Aufsatz zu drei Wahlthemen (mit Benutzung von Bedeutungswörterbüchern) Dauer: 180 Minuten

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung erfolgt nach § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung.
- (2) Aus dem arithmetischen Mittel der drei Teilnoten für Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachpraxis wird die Fachnote gebildet.
- (3) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.
- (4) Wiederholungen von Prüfungen und Teilprüfungen sind in § 12 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien vom 21. April 1994, Erster Teil, Allgemeine Vorschriften geregelt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät vom 9. Oktober 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 12. Dezember 2000.

Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 15. Dezember 2000 angezeigt.

Die Bestätigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 3. Mai 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/58-1).

2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. September 1999 für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Leipzig, den 11. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl Rektor